



## Inhalt

### A. Allgemeines

### B. Organe

### C. Rahmenbedingungen

*Erläuterung:*

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

## Präambel

**Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Bergfreunde Anhalt Dessau e.V. sind die Satzung der Sektion Bergfreunde Anhalt Dessau e.V., die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze-und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.**

### A. Allgemeines

#### § 1

#### Mitgliedschaft

**Die Sektionsjugend der Sektion Bergfreunde Anhalt Dessau e.V. des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger JL-Marke, der\*die Jugendreferent\*in sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion Bergfreunde Anhalt Dessau e.V. .**

#### § 2

#### Aufgaben und Ziele

**1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Bergfreunde Anhalt Dessau e.V. .**

## **2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:**

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

### § 3

#### **Umsetzung der Aufgaben und Ziele**

**Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der Landes- und Bundesjugendversammlung.**

## B. Organe

### § 4

#### Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der\*die Jugendreferent\*in, im Fall seiner\*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem\*der Versammlungsleiter\*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform oder Ankündigung in der Vereinszeitung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
- 7. Der\*die Jugendreferent\*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 10 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform oder Ankündigung in der Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

### § 5

#### Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl des\*der Jugendreferent\*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner\*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand**
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.**

- c) **Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung**
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des\*der Jugendreferent\*in**
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**

## § 6

### **Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

**1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei dem\*der Jugendreferent\*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

**2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

**3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der\*Die Jugendreferent\*in ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat\*innen zur Wahl und erhält keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

**4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

## § 7

### **Jugendausschuss**

**1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der\*die Jugendreferent\*in kann Gäste einladen.

**2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**

**3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem\*der Jugendreferenten\*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der\*die Jugendreferent\*in**

**muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

**Aufgaben des Jugendausschusses**

**1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i).**

**2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Beratung des\*der Jugendreferent\*in**
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in**
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.
- h) Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in nach § 9 Abs. 3

§ 9

**Geschäftsordnung des Jugendausschusses**

**1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**

**2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des\*der Jugendreferent\*in wählt der Jugendausschuss eine\*n kommissarische\*n Jugendreferent\*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt ihn\*sie dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10

**Jugendreferent\*in**

**Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er\*Sie muss volljährig sein.**

§ 11

**Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in**

**Der\*Die Jugendreferent\*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.**

**Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene**
- g) **Verantwortung des Jugendetats**
- h) **Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung.**
- i) **Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring**

**Der\*die Jugendreferent\*in im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der\*Die Jugendreferent\*in kann Aufgaben delegieren.** Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und g).

## § 12 Delegierte

**1. Delegierte für die Landes- und Bundesjugendversammlung sind der\*die Jugendreferent\*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der\*die Jugendreferent\*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.**

**2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.**

**3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem\*der Jugendreferent\*in mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.**

## C. Rahmenbedingungen

### § 13

#### **Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion**

Über die Zugehörigkeit des\*der Jugendreferenten\*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

### § 14

#### **Jugendetat**

**Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der\*die Jugendreferent\*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.**

### §15

#### **Sektionsjugendordnung**

**1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**

**2.** Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß § 7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx

---

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx

---

(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen.

*Übergangsvorschriften:*

*Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 01. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Mustersektionsjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.*

## Erläuterungen:

### Was ist die Mustersektionsjugendordnung?

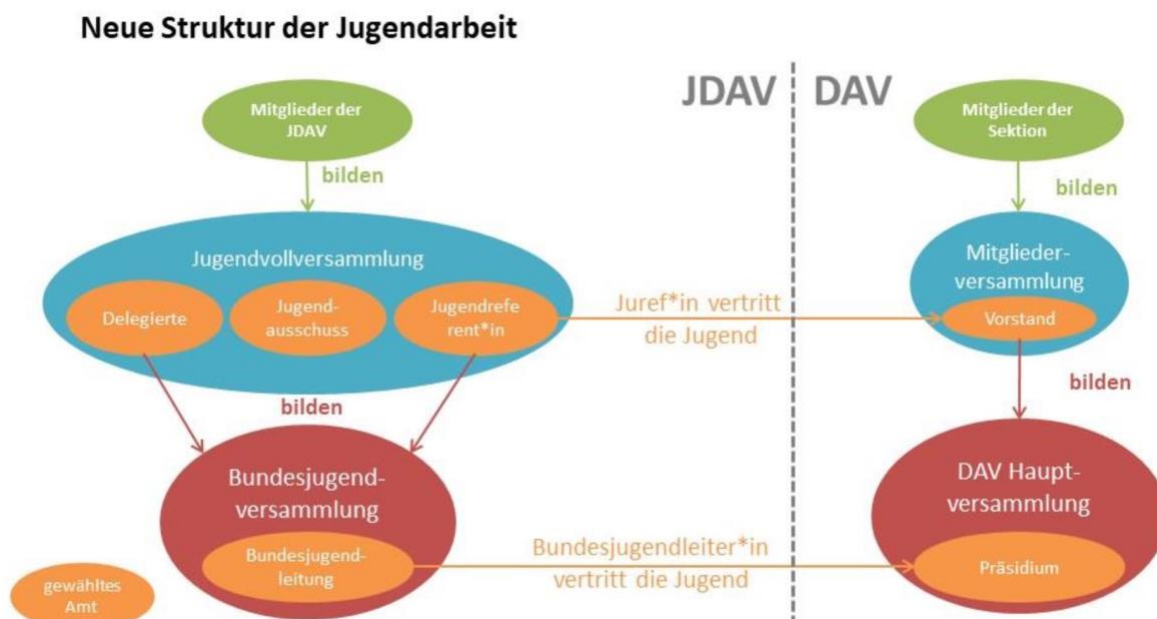
In der MSJO sind die Strukturen der Jugendarbeit auf Sektionsebene und die Kompetenzen der verschiedenen Gremien und handelnden Personen festgeschrieben. Sie regelt zum Beispiel wie der\*die Jugendreferent\*in gewählt wird oder welche Mitbestimmungsmöglichkeiten JDAV Mitglieder in ihrer Sektion haben. Sie wurde in der hier kommentierten Fassung vom Bundesjugendleitertag und der DAV Hauptversammlung 2021 beschlossen und ist somit für alle Sektionen verbindlich.

In den fett gedruckten Teilen werden Standards verbindlich geregelt, die für die Zusammenarbeit im Jugendverband notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise die Beteiligungsmöglichkeiten, Kompetenzen verschiedener Gremien und Akteure und die Eigenständigkeit gegenüber dem DAV.

Kerninhalte und Ziele der MSJO sind:

- Schaffung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Sektion und darüber hinaus
- Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Jugendleiter\*innen in der Jugendarbeit
- Klare, einheitliche Regelungen für die Jugendarbeit und Zusammenarbeit DAV/JDAV
- Handlungssicherheit durch automatische Gültigkeit des Musters
- Sicherstellung der Förderfähigkeit der JDAV auf Sektionsebene

Die in der MSJO festgelegten Strukturen für die Jugendarbeit auf Sektionsebene bilden dabei die Basis für die Gesamtstruktur der JDAV. Diese ist auf der nachfolgenden Grafik im Überblick dargestellt.





### **Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen:**

**§ 4 Absatz 2:** Stimmberechtigt auf der Jugendvollversammlung sind ausschließlich junge Menschen unter 27 Jahren. Das heißt auch Jugendleiter\*innen und sonstige Funktionsträger\*innen (zum Beispiel Jugendreferent\*innen) über 27 Jahren haben kein Stimmrecht! Sie sind allerdings teilnahmeberechtigt (siehe Abs. 3) Das Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung ist in der MSJO nicht nach unten eingeschränkt. Die Einführung einer Mindestaltersgrenze ist gemäß der auf dem Bundesjugendleitertag 2021 beschlossenen Fassung der MSJO nicht mehr zulässig! Bestehende Mindestaltersgrenzen sind ab der Geltung der neuen MSJO ab dem 1.1.2023 unwirksam. Eine natürliche Beschränkung ergibt sich lediglich dadurch, dass es keine Stellvertretung gibt. Das heißt, Eltern dürfen beispielsweise nicht für ihre dreijährigen Kinder abstimmen. Die Idee dahinter ist, dass es sinnvoll ist, Kinder und Jugendliche schon möglichst früh an demokratische Prozesse heranzuführen und zu beteiligen.

**§ 4 Absatz 3:** Das Teilnahmerecht wurde bewusst auf Personen begrenzt, die in der Jugendarbeit aktiv sind. Familiengruppenleiter\*innen gehören hier nicht dazu, da Familienarbeit und Jugendverbandsarbeit zwei grundsätzlich unterschiedliche Arbeitsfelder sind. Sollen sie aufgrund enger Zusammenarbeit in der Sektion an der Jugendvollversammlung teilnehmen, können sie als Gäste eingeladen werden. Der Sektionsvorstand ist ebenfalls immer teilnahmeberechtigt, außer dieser Passus wird bei einer Anpassung gestrichen. Eltern und sonstige Interessierte sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt, außer sie sind als Gäste eingeladen.

**§ 5:** Alle Wahlen werden in der Jugendvollversammlung durchgeführt mit Ausnahme der Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in (siehe hierzu §§ 8 und 9). Um eine Kontinuität der Vertretung der Jugend im Vorstand sicher zu stellen und regelmäßige Nachwahlen der\*des Jugendreferent\*in im Vorstand zu vermeiden, richtet sich die Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in nach den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder der Sektion. Sollte ein\*e Jugendreferent\*in nicht für die volle Amtszeit des Sektionsvorstandes zur Verfügung stehen, müsste er\*sie von seinem\*ihrem Amt zurücktreten. Die Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in ist nun hier geregelt. In der Fassung der MSJO von 2017 war sie in § 10 festgeschrieben. Entscheidet eine Sektion sich für die gemischtgeschlechtliche Doppelspitze wird in der Jugendvollversammlung entschieden, welche\*r der beiden Jugendreferent\*innen zur Wahl in den Sektionsvorstand vorgeschlagen wird. Die Amtszeit des\*der Jugendreferent\*in orientiert sich an den Amtszeiten des Sektionsvorstandes (siehe hierzu § 10). Die Jugendausschussmitglieder sind bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung (also ca. auf ein Jahr) gewählt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird. Ziel dieser Regelung ist es, dieses Amt überschaubar zu halten und Veränderungen in der Jugendarbeit gerecht werden zu können. Eine Nachwahl weiterer Personen ist im Rahmen einer außerordentlichen Jugendvollversammlung möglich. Eine mögliche Abwahl des\*der Jugendreferent\*in erfolgt nach dem gleichen Procedere und mit den gleichen Mehrheiten wie die Wahl. Delegierte für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung können nur JDAV Mitglieder werden. Näheres zu den Delegierten (z. B. Voraussetzungen, Amtszeit) ist in § 12 geregelt. Unter j) können die Stellvertreterposten auch einzeln benannt werden, wenn es aufgabenspezifische Posten gibt (zum Beispiel Ausbildungsreferent\*in, Kassenwart\*in, Jugendringsvertreter\*in etc.). Ist keine Stellvertretung vorgesehen, kann dieser Punkt gestrichen werden. Die Aufgabe k) wird nur benötigt, wenn statt den Regelungen in § 6 der MSJO eine eigenständige Geschäftsordnung beschlossen wird.

**§ 6:** In der Geschäftsordnung werden Regularien für die Durchführung einer Jugendvollversammlung festgelegt. Dazu gehören mindestens das Antragsrecht, Abstimmungsverfahren, Wahlabläufe und Protokollführung. Weitere Punkte können bei Bedarf ergänzt werden. Inhaltlich orientiert sich die hier vorgeschlagene Geschäftsordnung sowohl in den fett gedruckten als auch in den nicht fett gedruckten Teilen an der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung. Abs. 2 regelt das Abstimmungsverfahren bei Anträgen und inhaltlichen Beschlüssen. Abs. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Wahlen. Bei Jugendreferent\*in und Stellvertreter\*innen wird jeder Posten einzeln gewählt. Die Jugendausschussmitglieder können in einem Wahlgang oder im Block gewählt werden, ebenso die Delegierten für andere Ebenen.

**§ 7 -Jugendausschuss- Absatz 1:** Der Jugendausschuss ist das Arbeitsgremium der Jugend auf Sektionsebene. Er organisiert die Jugendarbeit, trifft Entscheidungen für die Umsetzung und ist Plattform für Absprachen und Vernetzung. Größe und Zusammensetzung des Jugendausschusses können an die Situation in der eigenen Sektion angepasst werden. Der kleinstmögliche Jugendausschuss besteht nur aus dem\*der Jugendreferent\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in. Er kann aber auch eine große Anzahl an Personen umfassen, wenn die Sektionsjugend so gut

arbeitsfähig ist. Größe und Zusammensetzung können durch die Vollversammlung auf Dauer beschlossen oder bei jeder Wahl neu festgelegt werden. Die zweite Alternative ermöglicht es zum Beispiel spontan mehr Mitglieder zu wählen, wenn viele engagierte Personen zur Wahl stehen. Soll der Jugendausschuss eine bestimmte Größe nicht überschreiten, ist es hingegen sinnvoll eine Mitgliederzahl festzulegen. Wählbar ist grundsätzlich jedes Sektionsmitglied, außer die Jugendvollversammlung beschließt eine abweichende Regelung.

**§ 8 -Aufgaben des Jugendausschusses- Absatz 2:** § 8 Abs. 2 g) regelt, wie eine Sektionsjugend ihr Antragsrecht an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung wahrnehmen kann. Grundsätzlich könnte die Zuständigkeit auch einem anderen Sektionsgremium zugewiesen werden. § 8 Abs. 2 h) beschreibt in Verbindung mit § 9 Abs. 3 eine Möglichkeit bei Rücktritt oder längerer Verhinderung des\*der Jugendreferent\*in dieses Amt kommissarisch zu besetzen ohne eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen zu müssen. Der Jugendausschuss kann die gewählte Person dem zuständigen Sektionsgremium (in der Regel dem Vorstand) zur kommissarischen Berufung in den Vorstand vorschlagen. Auf der nächsten Jugendvollversammlung wird der\*die Jugendreferent\*in wieder regulär gewählt und dann auf der nächsten Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Die Aufgaben c) bis f) sind nicht fett gedruckt, da sie entweder auch dem\*der Jugendreferent\*in oder der Jugendvollversammlung zugewiesen werden könnten.

**§ 10 -Jugendreferent\*in-:** Der\*die Jugendreferent\*in ist zwingend Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der Sektion. Das ist auch in der Mustersatzung für die Sektionen so festgeschrieben. Beim geschäftsführenden Vorstand handelt es sich um den Vorstand nach §26 BGB (also den beim Amtsgericht eingetragenen Vorstand). Der die Jugendreferent\*in muss als Vorstandsmitglied der Sektion volljährig sein. Bei einer gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze muss nur die Person zwingend volljährig sein, die der Vertretung im Vorstand übernimmt. Eine Vertretung des\*der Jugendreferent\*in im Sektionsvorstand ist nicht möglich, da er\*sie persönlich durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Bei längerer Verhinderung ist jedoch eine kommissarische Nachwahl möglich (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 8). Darüber hinaus kann bei situativer Verhinderung ggf. ein\*e Vertreter\*in der Jugend als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

**§ 10 -Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in-:**Aufgabe f) umfasst die Teilnahme an den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung sowie die Ausübung des Antragsrechts an Gremien auf Landes- und Bundesebene als Vertreter\*in der Sektionsjugend. Es werden keine neuen Beteiligungsrechte geschaffen. In h) regelt die Zuständigkeit des\*der Jugendreferent\*in für die Bestätigung von Delegierten für die (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung. Diese ersetzt ab 2023 bis dahin erforderliche Delegiertenmeldung. Das konkrete Anmeldeverfahren für die Bundesjugendversammlung ist in der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung geregelt. Diese Aufgabe kann beispielsweise an eine Geschäftsstelle delegiert werden. Über die Regelung Aufgaben delegieren zu können, sind die verschiedensten Zusammenarbeitsformen in den Jugendgremien abgebildet. Der\*die Jugendreferent\*in kann die genannten Aufgaben allein wahrnehmen. Sie können aber auch gemeinsam mit den Stellvertreter\*innen in einer Art „Jugendvorstand“ oder im Jugendausschuss aufgeteilt werden. Gerade in größeren Sektionen kann es sinnvoll sein, die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Gibt es formalisierte Zusammenarbeitsformen wie beispielsweise einen Jugendvorstand, sollte dies in einem eigenständigen Paragraphen in die Sektionsjugendordnung aufgenommen werden, damit die Aufgaben und Einordnung des Gremiums in die Strukturen der Jugendarbeit verbindlich geregelt sind.

**§ 12 -Delegierte- Absatz 1:** Delegierte können aus der Gruppe der JDAV Mitglieder der Sektion frei gewählt werden. Eine Mindestaltersgrenze gibt es nicht, da die Sektionen selbst am besten beurteilen können, wer ihre Interessen im jeweiligen Gremium vertreten kann. Um bei Verhinderung einzelner Delegierter weiterhin die Stimmenzahl der Sektion ausschöpfen zu können, können mehr Delegierte gewählt werden als teilnehmen können. Eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht muss in diesem Fall festgelegt werden. Dies könnte z. B. anhand des Stimmenzahl erfolgen. Der\*die Jugendreferent\*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht an den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlungen. Er\*sie muss nicht mehr als Delegierte\*r gewählt werden. Bei einer gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze kann nur eine\*r der beiden Jugendreferent\*innen das vorrangige Teilnahmerecht ausüben. Die zweite Person kann allerdings als Delegierte\*r gewählt werden.

**§ 13 -Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion-:** Hier sind beispielsweise der Beirat oder der Ehrenrat gemeint.